



---

# Revision des Zivildienstgesetzes und des Bundesgesetzes über die Wehrpflichtersatzabgabe

## Fragenkatalog zur Vernehmlassung

Referenz/Aktenzeichen: FragenVernehmlassung

---

**Absender:** Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände  
(SAJV)

---

### Entwurf zu Beschluss A: Revision des Zivildienstgesetzes

#### A Stellungnahme zur Variantenwahl

---

1. Welche Variante bevorzugen Sie?

Variante „Tatbeweis 1,5“

Variante „Tatbeweis 1,8“

Variante „Verfahrensvereinfachung“

**Begründung/Bemerkungen:**

Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände (SAJV) begrüsst und bedankt sich für die schnelle Ausarbeitung der Entwürfe zur Revision des Zivildienstgesetzes durch die Vollzugsstelle für Zivildienst.

Die SAJV unterstützt die Variante "Tatbeweis 1.5". Diese Dauer ist lang genug um den Tatbeweis zu erbringen. Auf der anderen Seite nicht zu lange, um unattraktiv zu werden und junge Menschen dadurch zu zwingen, den "Blauen Weg" zu gehen anstatt Aufgrund der gewollten Gewaltfreiheit einen sinnvollen Zivildienst zu leisten.

Die SAJV bedauert hingegen, dass die Entwürfe keine grundlegende Neuerung bezüglich des Zulassungsgrundes zum Zivildienst bringen. Bei allen drei Varianten wird weiterhin am Vorhandensein eines Gewissenskonfliktes festgehalten. Der Gewissenskonflikt bleibt damit das zentrale Element für die Zulassung zum Zivildienst. Dies führt zur absurden Situation, dass sich erklären muss, wer grundsätzlich nicht bereit ist, Gewalt gegenüber Mitmenschen auszuüben. Dies ist gerade im Hinblick auf die Thematik Jugendgewalt ein Fingerzeig in die falsche Richtung. Die Bereitschaft der BürgerInnen zur Gewaltausübung wird dadurch weiterhin als das „Normale“ gefordert, während das Bekenntnis zur Gewaltfreiheit die Ausnahme bildet. Wie die Erläuterungen der Vollzugsstelle für Zivildienst zur Revision des Zivildienstgesetzes (Punkt A 1.4 und 3.2.2.1) festhalten, wird der verfassungsmässige Spielraum nicht ausgeschöpft, denn die Verfassungsbestimmung knüpft die Zulassung zum zivilen Ersatzdienst nicht an die Existenz eines Gewissenskonfliktes.

Bedauerlich ist aus Sicht der SAJV, dass die Zulassung zum Zivildienst weiterhin an die Militärdienstpflicht gekoppelt ist. Damit bleibt den Frauen der Zugang zum Zivildienst weiterhin verwehrt. Eine Öffnung des Zivildienstes für Frauen würde unter anderem einen Beitrag zur Verbesserung der Chancengleichheit im Berufsleben leisten.

Zumal könnte der Zivildienst mit einer Ablösung von der Tauglichkeit an Attraktivität gewinnen. Die Erfahrungen des Auslands zeigen, dass die Armee keine Rekrutierungsprobleme wegen dem vereinfachten Zugang zum Zivildienst haben wird. Zusätzlich sollten aus Sicht der SAJV mehr Anreize geschaffen werden, um die Jugend zum Zivildienst zu bewegen. Auch mit der Revision wird es keinen Massenansturm geben, wie die Erfahrungen im Ausland zeigen. Die Praxis zeigt, dass der Zivildienst oft ein Mittel zum erfolgreichen Berufseinstieg nach dem Studium ist oder bei einer beruflichen Umorientierung hilfreich sein kann.

Ähnliches gilt für Personen, welche die Schweizer Staatsbürgerschaft nicht besitzen. Eine Öffnung des Zivildienstes für diese Personengruppe hätte sogar noch weitere Vorteile: zweifelsohne hat das Erbringen eines zivilen Dienstes an der Gesellschaft eine integrative Wirkung. Er fördert die Solidarität zwischen SchweizerInnen und NichtschweizerInnen, vermindert die Ausgrenzung von ausländischen Staatsangehörigen und stärkt das Gemeinschaftsgefühl und Verantwortungsbewusstsein gegenüber der Gesellschaft. Die Öffnung des Zivildienstes für NichtschweizerInnen könnte somit einen wesentlichen Beitrag zum sozialen Frieden leisten.

---

## **B Stellungnahme zu den Varianten „Tatbeweis 1,5“ und „Tatbeweis 1,8“**

- 
2. Art. 1 und 16b Abs. 1: Befürworten Sie, dass die gesuchstellende Person erklären muss, sie könne den Militärdienst nicht mit ihrem Gewissen vereinbaren?

Ja

Nein

Begründung/Bemerkungen:

Die SAJV schlägt vor, dass auf den Bezug zum Gewissen gänzlich verzichtet wird. Einziges Kriterium für die Zulassung zum Zivildienst sollte die Bereitschaft sein, einen länger dauernden Dienst zu leisten.

3. Haben Sie weitere Bemerkungen im Zusammenhang mit der Variante „Tatbeweis“?

Art.	Stellungnahme:
Art. 1	Des Weiteren sollte Art. 1 in der Weise ergänzt werden, dass die Möglichkeit zur Zulassung zum Zivildienst weder zwingend an die Tauglichkeit, noch an das Geschlecht, noch an die Schweizerische Staatsbürgerschaft geknüpft ist. Damit würden Militärdienstuntaugliche, Frauen und NichtschweizerInnen die Möglichkeit erhalten, einen Zivildienst zu leisten. In diesem Fall kann auf Art. 16c, Absatz 1a verzichtet werden.
Art. 18	Art. 18 oder Art.18a soll mit einer maximalen Frist für die Entscheidfindung durch die Vollzugsstelle ergänzt werden. Die Vollzugsstelle für den Zivildienst rechnet damit, dass das Zulassungsverfahren künftig innert wenigen Tagen abgeschlossen wird (Erläuterungen Punkt 4.3). Dies soll im Gesetz verankert werden damit künftige Gesuchstellende sich an einer klaren Bestimmung orientieren können und eine willkürliche Verzögerung der Entscheidfindung verunmöglicht wird. Klare Fristen sind insbesondere bei der Gesuchseinreichung bei unmittelbar bevorstehendem Militärdienst wichtig. Gesuche um Zulassung zum Zivildienst von Personen, die sich im Militärdienst befinden, sollen weiterhin vorrangig behandelt werden. Auch dies soll im Gesetz festgehalten werden.

---

### C Stellungnahme zur Variante „Verfahrensvereinfachung“

4. Art. 16b, 16c und 18: Befürworten Sie, dass die gesuchstellende Person ihren Gewissenskonflikt schriftlich erläutern muss und angehört wird, wenn diese Erläuterung nicht nachvollziehbar ist?

- Ja  
 Nein

Begründung/Bemerkungen:

Die so genannte „Verfahrensvereinfachung“ bringt für Zivildienstwillige keine Vereinfachung bezüglich der Zulassung zum Zivildienst. Zwar müssen nicht mehr alle Gesuchstellende ihr schriftliches Gesuch vor einer Anhörungskommission verteidigen, wie dies gegenwärtig der Fall ist. Doch steigen die Anforderungen an das schriftliche Gesuch. Dies erschwert die Zulassung zum Zivildienst für alle Gesuchsstellenden. Wer vom vereinfachten Verfahren profitieren will und somit von der Anhörung befreit werden will, muss im Gegenzug die höheren Anforderungen an das schriftliche Gesuch erfüllen. Wer die höheren Anforderungen nicht zu erfüllen vermag hat nichts von der so genannten "Verfahrensvereinfachung", er muss sich weiterhin einer Anhörung unterziehen. Die Hürden zur Zulassung zum Zivildienst werden damit für alle erhöht. Von einer vereinfachten Zulassung zum Zivildienst kann keine Rede sein. Durch diese Variante wären auch weiterhin Ungleichbehandlungen möglich. Es werden damit Personen bevorzugt mit einer höheren Berufsbildung, da diese in der Regel schriftlich gewandter sind und mit weniger Aufwand ein ausreichendes schriftliches Gesuch formulieren und stellen können.

5. Sind Sie der Meinung, dass die Variante „Verfahrensvereinfachung“ funktioniert, praxistauglich ist?

- Ja  
 Nein

Begründung/Bemerkungen:

Hohe Kosten bleiben bestehen (Zulassungskosten). Der Tatbeweis ist die günstigste Lösung und ermöglicht eine schlankere Verwaltung.

6. Haben Sie weitere Bemerkungen im Zusammenhang mit der Variante „Verfahrensvereinfachung“?

Art.  
Allgemein

Stellungnahme:

Diese Variante spiegelt nicht den Entscheid der Bundesversammlung wider. Diese sprach sich für die Einführung des Tatbeweises ein, was diese Variante leider nicht erfüllt. Die SAJV bedauert dies.

### D Stellungnahme zu einzelnen Artikeln

7. Art. 8a (Varianten „Tatbeweis 1,5“ und „Verfahrensvereinfachung“): Befürworten Sie, dass die Bundesversammlung die Dauer der ordentlichen Dienstleistung verändern kann?

- Ja  
 Nein

Begründung/Bemerkungen:

Die SAJV kann sich dies als Kompromisslösung vorstellen, hegt aber dennoch Bedenken.

8. Bemerkungen zu weiteren Artikeln

Art.

Stellungnahme:

*Bitte die folgende Seite beachten!*

# Entwurf zu Beschluss B: Revision des Bundesgesetzes über die Wehrpflicht- ersatzabgabe

- 
1. Sind Sie mit der Stossrichtung der Vorlage einverstanden, wonach bestehende Vergünstigungen (wie Reduktion nach geleisteten Dienstadttagen oder aufgrund von geleisteten Schutzdiensttagen) und Doppelspurigkeiten (wie Abzüge, die auch nach DBG vorgesehen sind) aufgehoben werden und nicht eine blosser Satzerhöhung (sondern lediglich die Anhebung der Mindestabgabe) vorgeschlagen wird?

- Ja | Begründung/Bemerkungen:  
 Nein | Die SAJV erachtet diesen Revisionsvorschlag als nicht gelungen. Er scheint der SAJV weder praktikabel noch nötig. Ein progressives Modell, welches gerade junge, frisch in den Arbeitsmarkt kommende junge Menschen weniger stark belastet, wäre aus Sicht der SAJV die bessere Lösung. Junge Menschen, insbesondere auch junge Familien, dürfen nicht noch stärker belastet werden.

Oder sollen die bisherigen Vergünstigungen beibehalten und lediglich der Ansatz von bisher 3 % auf 4 % erhöht werden?

- Ja | Begründung/Bemerkungen:  
 Nein | Eine Erhöhung für alle lehnt die SAJV ab.

Oder soll ein progressiver Ansatz eingeführt werden (z. B. 3 % für die ersten 100000 Franken, 4 % für Einkommensteile über 100000 Franken)?

- Ja | Begründung/Bemerkungen:  
 Nein | Gerade für Junge wäre eine progressive Lösung (bei tiefen Einkommen unter 3%) ein Schritt in die richtige Richtung.

- 
2. Sind Sie mit der Aufhebung der zweiten Mahnung einverstanden?

- Ja | Begründung/Bemerkungen:  
 Nein |

Oder soll die zweite Mahnung beibehalten, aber neu verfügt werden (mit Beschwerdemöglichkeit bis vor Bundesgericht)?

- Ja | Begründung/Bemerkungen:  
 Nein | Dies bringt mehr Gerechtigkeit und Chancengleichheit. Die SAJV begrüsst grundsätzlich den Ausbau von demokratischen Institutionen.

- 
3. Sind Sie auch mit der Neuregelung der Rückerstattung bei verschobenen Militärdiensten einverstanden, welche bereits heute für Zivildienstage zur Anwendung gelangt?

- Ja | Begründung/Bemerkungen:  
 Nein |

---

Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen an die:  
Vollzugsstelle für den Zivildienst  
Zentralstelle

Referenz/Aktenzeichen: FragenVernehmlassungZDG

Uttigenstrasse 19

3006 Thun

*Wir danken Ihnen für die Beteiligung an der Vernehmlassung.*